

Kriegsgefangenen, der beim Türken einsitzt, von aller Gehorsamspflicht? Gibt er ihm das Recht, alles zu tun, was dem Tyrannen schädlich ist? Es könnte sein, daß man, sobald man der Frage nachgeht, plötzlich der glänzenden Möglichkeit ledig wird, modernen Kritikern an Luther, denen dessen Widerstandslehre zu zahm ist, Luther doch schmackhaft zu machen.

Es muß bei diesen andeutenden Hinweisen auf die Fragen, die Heckel zu stellen wären, bewenden. Natürlich müßte man noch ein paar mehr aufführen, um vollständig zu sein. Aber keinesfalls soll der Eindruck einer mäkeligen Kritik oder des Versuches, das Gewicht einer großen Leistung verringern zu wollen, entstehen. Im Gegenteil: Jede echte Leistung erweist sich gerade darin als solche, daß sie zum Gespräch herausfordert. Es wäre zu wünschen, daß das Gespräch mit Heckel noch kräftig weitergeführt würde, und nicht nur von theologischer Seite aus.

Markkleeberg/Leipzig

Franz Lau

Hillerdal, Gunnar: Gehorsam gegen Gott und Menschen, Luthers Lehre von der Obrigkeit und die moderne evangelische Staatsethik. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht 1955. 320 S. Gr. 8°. 18,—, Lw. 21,—.

H. teilt sein Buch, das die Übersetzung einer in Lund vorgelegten Dissertation ist, in zwei Hauptteile, I. Luthers Lehre von dem weltlichen Regiment (17—122) und II. Die Staatslehre in der gegenwärtigen evangelischen Theologie (123—307). Dem geht eine kurze Darstellung der Aufgabe voraus. Ein Personen- und Literaturverzeichnis ist angefügt. Die Unter Teile II, A Darstellung und II, B Diskussion sind an Umfang und Gewicht je für sich dem I. Teil gleich.

Der Teil über Luthers Lehre dient als Grundlage; damit steht Luther nicht außerhalb, sondern innerhalb der Kritik, die von der Schrift ausgehend geübt wird. Als Repräsentanten der modernen Zwei-Reiche-Lehre sind Werner Elert, Paul Althaus und Friedrich Gogarten ausgewählt, denen Karl Barth, der diese nach

dem Programm Rechtfertigung und Recht ablehnt, und Alfred de Quervain und Jacques Ellul, die Barth in der christologischen Begründung der Staatsethik folgen, gegenübergestellt sind.

Bei der Gegenüberstellung der christologischen Staatsethik Karl Barths mit der Zwei-Regimenten-Lehre Luthers (wie H. lieber um der Deutlichkeit willen für Zwei-Reiche-Lehre sagt) kommt H. nach Überprüfung der zugrunde liegenden Exegese, des Verständnisses der Mitte der Schrift und der Christologie zu dem Ergebnis: „Die christologische Staatsethik ruht nicht nur auf einer sachlich unhaltbaren Einzlexegese, sondern das gesamte Schriftverständnis und die Christologie, die ihr zugrunde liegen, stimmen mit der Blickrichtung der biblischen Texte schlecht überein“ (287). Luther dagegen hat die „weitaus größere Übereinstimmung und Kongenialität mit den biblischen Texten“ für sich (270). Elert, Althaus, und Gogarten haben durch ihr Ausgehen von der Anthropologie und den Ordnungen eine gesetzlich orientierte Ethik, die das Evangelium und die daraus kommende Nächstenliebe zu sehr zurücktreten läßt (300. 303—304). Von ihrem Ausgangspunkt erklären sich auch verschiedene Überinterpretationen (z. B. Röm. 13; Röm. 2,14). Sie weichen damit vom Neuen Testament und Luther, die ihnen Grundlage sind, ab.

Die Stärke des Buches liegt in der besonders bei der christologischen Staatsethik sehr klaren Darstellung. Doch auch dort, wo in der „Diskussion“ eine Kritik unternommen wird, handelt es sich mehr um das Gegeneinander-Abwägen von referierten Tatbeständen als um eine Darbietung neuer Lösungen. So kann man sagen, daß dieses außerordentlich gut fundierte Buch in seiner klaren Darstellung der Dinge eine Einladung zur Diskussion über Fragen der Zwei-Reiche-Lehre ist, zu der allerdings die Vertreter der christologischen Staatsethik erst durch eine Klärung der Grundlagen in Christologie und Schriftverständnis Zugang hätten.

Zu fragen ist, ob das Prinzip Gesetz und Evangelium, das zur Feststellung der Schriftgemäßheit dienlich ist, so mit dem weltlichen und geistlichen Regiment Gottes gleichgesetzt werden kann, wie das H. bei Luther und den modernen Vertretern der Zwei-Reiche-Lehre sieht.

Merkwürdig ist, daß allen von H. behandelten modernen Bearbeitern der evangelischen Staatsethik ein Ausgehen von modernen Problemstellungen gemeinsam ist, worin H.'s Darstellung einen Hauptgrund der Abweichungen von der Schrift sieht.

Wiederitzsch/Leipzig Johannes Herrmann

Köhler, Walther: Zwingli und Luther. Ihr Streit über das Abendmahl nach seinen politischen und religiösen Beziehungen. Bd. 2. Vom Beginn der Marburger Verhandlungen 1529 bis zum Abschluß der Wittenberger Konkordie von 1536. Hrsg. v. Ernst Kohlmeier und Heinrich Bornkamm. Gütersloh: Bertelsmann 1953. 4°. XI, 534 S. 38,— DM. = Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte. Bd. VII.

Der 1946 verstorbene Luther- und Zwingliforscher hatte das vorliegende Buch bereits 1943 im Manuskript abgeschlossen. Kriegs- und nachkriegsbedingte Schwierigkeiten zögerten die Veröffentlichung bis 1953 hinaus. Mit diesem Band, für den in den „Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte“ eine Nummer freigehalten worden war, hat der Verfasser sein großes Werk über die innerprotestantische Abendmahlskontroverse der Reformationszeit (Bd. 1 erschien 1924) abgeschlossen. Und er hat sein ursprüngliches Ziel weit überschritten: Über das Marburger Gespräch, ja weit über Zwinglis Tod hinaus bis zur Wittenberger Konkordie und ihren Nachwirkungen (bis 1538) verfolgt er das Ringen der beiden reformatorischen Glaubentypen miteinander. Denn „contentio erit de fide“, diese Prophezeiung Billikans für Marburg (74, vgl. 133) war richtig. Nicht sture Rechtshaberei bei Luther, nicht platter Rationalismus bei Zwingli machen eine letzte Einigung unmöglich, sondern verschiedene Glaubensbegriffe

stehen sich gegenüber. Luther hat es zu tun mit dem Gott, der wirklich „Fleisch“ ward und sich nun „leiblich“ finden lassen will, für Zwingli aber ist Gott der „Geist“, und Geist kann nur dem Geist begegnen. Luther geht es um die objektive Sakramentsgabe, die der Glaubende zum Heil, der Ungläubige zum Gericht empfängt, Zwinglis Interesse bleibt das Subjekt des Gläubigen, auch nachdem das bloße Gedächtnismahl („wie bei einer Kirchweih“) überwunden ist. Nur in contemplatione fidei ist Christus (geistlich) gegenwärtig. So konnte Marburg wohl Mißverständnisse beseitigen (Vorwürfe des „Marcionitismus“ gegen Luther und des Schwärmertums gegen Zwingli) und dadurch die Debatte vereinfachen (*leibliche* Realpräsenz oder nicht), es konnte in den Marburger Artikeln eine gemeinsame Basis erreicht werden. Eine letzte Gemeinschaft wurde nicht erzielt.

Der unentwegte Vermittler zwischen Luther und Zwingli ist Bucer, Schüler beider, in der Abendmahlslehre zunächst Zwingli nahestehend. Von einem geradezu fanatischen Konkordienwillen beseelt wird er nach Marburg zum Meister der verbindenden Formel, die er außerdem noch für die streitenden Teile bis zur Fälschung des Wortsinnes mündgerecht exegisieren kann. Er „bricht“ notfalls „ungerufen“ (411) in interne Verhandlungen der Schweizer ein, um für seine Konkordie zu wirken, und nimmt es auf sich, treue Freunde, wie Ambrosius Blarer, zu verlieren (491). Das letzte Ziel erreicht er nicht; die Schweizer, deren Bekenntnis von 1536 Luther ganz wohlwollend aufnimmt (451), schließen sich der Wittenberger Konkordie nicht an, sie können das zwinglische Erbe nicht aufgeben. Die Folge von Bucers Bemühungen ist die Lutheranisierung Oberdeutschlands unter Ausschluß der Schweiz (480).

Das *dogmatische* Ringen wird in alle Einzelheiten verfolgt, auch die Äußerungen „der kleinen und kleinsten Trabanten der ... Hauptkämpfer“ (Vorwort) sind festgehalten. Darüber hinaus wird die theologische Debatte in den großen religions-politischen Rahmen der Zeit